

Anzeigepflicht

Jede Person, die Schafe oder Ziegen halten möchte, hat dieses vor Beginn der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Die Anzeige der Tierhaltung erfolgt per Anmeldeformular. Das Formular ist auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark – Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung zu finden und per Mail oder postalisch an die genannte Adresse zu senden.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich bei der Tierseuchenkasse des Landes Brandenburg ebenso anmelden müssen, wenn Sie mit der Tierhaltung beginnen (www.tsk-bb.de).

Kennzeichnungspflicht

Es dürfen nur Tiere mit Ohrmarke in oder aus dem Bestand verbracht werden. Schafe und Ziegen sind spätestens im Alter von 9 Monaten bzw. vor dem ersten Verbringen mit Ohrmarken zu kennzeichnen. Kennzeichnungskontrollen können sowohl in landwirtschaftlichen, als auch in privaten Tierhaltungen stattfinden.

Was wird geprüft?

- Zahlenmäßige Erfassung des Gesamtbestandes
- Bestandsregister
- Stichtagsmeldung
- HIT-Datenbank
- Begleitpapiere
- Ohrmarken

Ausführliche Informationen über die Kennzeichnungskontrollen, Ihre Mitwirkungspflicht und Sanktionen bei Verstößen finden Sie im *Merkblatt Kennzeichnungskontrolle Schaf/Ziegen* auf www.potsdam-mittelmark.de.

Haltung und Ernährung

- Eine Ziegenhaltung ohne Stall ist in Mitteleuropa aus klimatischen Gründen nicht möglich. Den Tieren muss ein an drei Seiten geschlossener, eingestreuter Witterungsschutz zur Verfügung stehen.
- Für Schafe (v.a. Lämmer) muss ebenfalls ein Witterungsschutz vorhanden sein.
- Es müssen ausreichend Futterraufen vorhanden sein, so dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Ställe sollten eine Raumhöhe von mindestens 2,5m haben und täglich ausgemistet werden.
- Flächenbedarf im Stall für Ziegen: Für hornlose Ziegen ist ein Platzbedarf von 2 m² / Tier erforderlich; für gehornete Tiere 2,5 m² / Tier.
- Flächenbedarf im Stall für Schafe: Richtet sich nach der Nutzungsart und Rasse. Er



Anzeige einer Tierhaltung
nach §§ 26 und 45 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)
nach § 2 Geflügelpest-Verordnung (GfPestV)
nach § 1a Bienensteuerverordnung (BienenSteuV)

Die Anzeige senden Sie bitte an:
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachbereich Landwirtschaft und Veterinärwesen
Fachdienst Veterinärwesen
Niemöhlenstraße 1
14806 Bad Belzig

an die angegebene Adresse
Post: 03261 533-260
Telefon: 03261 533-260
E-Mail: Veterinärwesen@lpmk.mittelmark.de

Registrierung einer neuen Tierhaltung
 Änderungsmeldung zur Tierhaltung
 Abmeldung einer Tierhaltung

Mir ist bekannt, dass jede relevante Änderung (z. B. Nutzungsänderung bezüglich der Tierhaltung, Standort der Tiere oder erhebliche Änderungen des Tierbestandes) unverzüglich anzugeben ist.

A Angaben des Tierhalters (Wohn- und Postanschrift)

Registrierungsnummer:

1 2 0

Name des Halters: Name, Vorname, Nachname
Name ohne bei gesch. Teilnehm.: Name ohne bei gesch. Teilnehm.:
Straße, Hausnummer: PLZ/Ort:
Land: Telefon:
Geburtsdatum: E-Mail-Adresse:
Geburtsort: Mobil-Adresse:

B Standort der Tiere (nur falls von Postanschrift des Tierhalters abweichend)

Ort: PLZ/Ort:

C Rechtsform (Bitte nur ein Feld ankreuzen)

Landwirtschaftlicher Einzelunternehmer Sonstige natürliche Person (Hobbyhaltung)
 Juristische Person des öffentlichen Rechts Sonstige juristische Person des Privatrechts
 Personengesellschaft / Gemeinschaft Kapitalgesellschaft (AG, GmbH, e. G., usw.)

D Angaben zur Tierhaltung (Anzahl der im Jahr durchschnittlich gehaltenen Tiere)

Rinderhaltung

Zucht Mast Milchviehhaltung Mutterkuhhaltung Junggründeraufzucht
Alter < 1 Monat: Alter 1-12 Monate: Alter 13-24 Monate: Alter 25-36 Monate: Alter 37-48 Monate:
Züchtlinge < 12 Monate: Masttiere: Mutterschafe: Zuchtstiere: Sonstige:

Schweinehaltung in Stallhaltung in Auslaufhaltung in Freilandhaltung

Zucht Mast gemischte Haltung

Alter: Geschlecht: Rasse: Aufzuchtart: Sonstige:

TS-05-F08-001-PM Version 02.00 Seite 1 von 2

Ohrmarken-Bestellung:

Landeskontrollverband Berlin-
Brandenburg e.V.
Straße zum Roten Lurch 1a
15377 Waldsiefersdorf
Tel.: 033433/656-0
www.lkvbb.de



schwankt zwischen 0,4 m² / Sauglamm und 2 m² / Bock.

- Der Weidezaun muss verletzungs- und ausbruchssicher sein und sollte eine Mindesthöhe von 1,8 m haben. Stacheldraht ist als Begrenzung abzulehnen.
- Den Tieren muss ausreichend Wasser und Futter in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen. Das Futter muss über ausreichend Struktur- und Rohfaseranteil verfügen.
- Raufutter, wie Heu, sowie Mineralfutter/-lecksteine sollten zur Verfügung stehen. Ziegen fressen ebenfalls gerne Laub, Zweige und Rinde von Nadelbäumen.

Pflege

- 2-3 x jährlich ist ein Pflegeschnitt der Klauen von einer sachkundigen Person durchführen zu lassen.
- Wollschafe und deren Kreuzungen sind mind. 1 x jährlich durch einen sachkundigen Schafscherer zu scheren. Anderenfalls verliert die Wolle durch Verfilzung und Verschmutzung ihre isolierende Wirkung.

Lassen Sie sich von Ihrem/r behandelnde/n Tierarzt/Tierärztin zu Impfungen und Parasitenuntersuchungen beraten!

Wolfsübergriffe

Bei Wolfsübergriffen muss der Schaden so bald wie möglich, mindestens innerhalb von 24 Stunden gemeldet werden. Schadenshotline: + 49 172 5641700

Das Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) unterstützt Sie bei Schadensfällen und Rissgutachten. Lassen Sie sich zu Präventionsmaßnahmen im Landkreis Potsdam-Mittelmark beraten:

Kontakt:

Frau Shulov, judith.shulov@lfu.brandenburg.de
Tel.: 033201 442-653 oder 0162 2478521

Rechtsgrundlagen:

- §26, 34-38 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m.
- Artikel 84 der Verordnung (EU) 2016/429 vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit
- §2 Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313),
- §§3, 4 der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043)

in derzeit gültiger Fassung.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Andere Rechtsbereiche werden nicht berührt.

Rückfragen / Auskünfte erteilt:

Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig, Tel.: 033841/9-1333 oder FB3@potsdam-mittelmark.de